

Wahlordnung

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Wahlordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Wahlordnung regelt **den** Ablauf von Wahlen, wie insbesondere die Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Schiedsgerichts.

§ 3 Wahlkommission

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen die Wahlkommission.
- (2) Der Wahlkommission besteht aus **drei Mitgliedern**. Diese müssen mindestens sechs Monate Vereinsmitglied sein und dürfen keinem Vereinsorgan angehören und selbst nicht für ein Vereinsamt kandidieren.
- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstands bestimmen einen Vorsitzenden.

§ 4 Amtsperiode

Die Wahlkommission wird für die Dauer von **5 Jahren** gewählt.

§ 5 Aufgaben der Wahlkommission

Aufgabe der Wahlkommission ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört, dass die Wahlkommission die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder ermittelt und auch prüft, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, um gewählt werden zu können.

§ 6 Wahlvorschläge

Vorschläge zu Wahlen während einer Mitgliederversammlung müssen der Wahlkommission mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, bei der die Wahl stattfinden soll, vorliegen. Die Wahlvorschläge müssen mit folgenden Angaben versehen werden: Vor- und Nachname des Kandidaten; Geburtsdatum; vollständige Wohnanschrift; Erklärung des Kandidaten, dass er bereit ist, sich für das benannte Amt zur Wahl zu stellen.

§ 7 Wahl abwesender Kandidaten

Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.

§ 8 Form der Wahl

Die Wahlkommission bestimmt die Form der Abstimmung. Die Wahl wird grundsätzlich per Handzeichen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung ist nur erforderlich, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 9 Stimmenthaltungen

Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben.

§ 10 Stichentscheid

Bei Stimmgleichheit oder wenn keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, findet zwischen dem Erst- und Zweitplatzierten eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer über die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verfügt.

§ 11 Änderung der Wahlordnung

Änderungen der Wahlordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 22. November 2013 in Kraft.

Der Vorstand